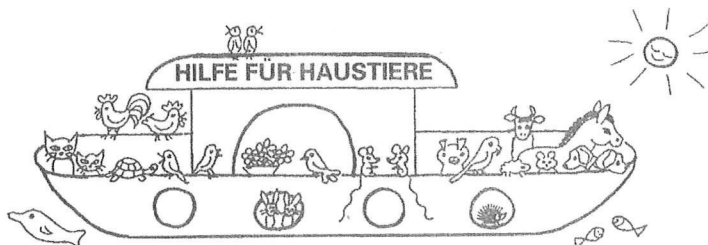


4102 Binningen
Tel. 061 421 83 43

E-mail: info@hilfe-fuer-haustiere.ch
www.hilfe-fuer-haustiere.ch



Statuten

1. Name und Sitz
Unter der Bezeichnung HILFE FÜR HAUSTIERE besteht ein Verein mit Sitz in Binningen.
2. Zweck
Zweck des Vereins sind:
 - Direkthilfe für gefährdete Haustiere jeder Art
 - Förderung artgerechter und vernünftiger Haustierhaltung
 - Bekämpfung der Tierquälerei
3. Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich offen. Mitglied kann jeder Tierfreund werden. Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückerstattung von Beitragsleistungen ist ausgeschlossen.
4. Organisation
 - 4.1 Oberstes Organ ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Abhaltung, unter Angabe der Traktanden, einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Semester eines Jahres statt. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle, die Genehmigung der Rechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Beiträge. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand es beschliesst oder 1/5 der Mitglieder es verlangen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
 - 4.2 Zur Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus PräsidentIn, KassenführerIn und ProtokollführerIn. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder für den Verein.
 - 4.3 Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu erstellen.
 - 4.4 Die Generalversammlung wählt ferner die Kontrollstelle (eine Treuhandgesellschaft oder einen Revisor), die jährlich die Buchhaltung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten hat.
 - 4.5 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden jeweils für ein Jahr gewählt.

5. Finanzen

Die Beschaffung der erforderlichen Mittel erhebt der Verein Mitgliederbeiträge.

Diese fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

Alle übrigen Aktivitäten des Vereins zum Zweck der Mittelbeschaffung, mit Ausnahme der Durchführung von Bazaren, obliegen dem Vorstand.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins und haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

6. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des gesamten Mitgliederbestandes. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen und das vorhandene Vereinsvermögen ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 23. März 1991 genehmigt.